

Erlass einer Allgemeinverfügung zur wasserstandsbezogenen Regelung des Bootsbetriebs auf der Pegnitz zwischen den Einstiegen Neuhaus und Artelshofen; Naturschutzfachliche und –rechtliche Stellungnahme zum Handlungsbedarf und Ermittlung der künftigen Mindestpegel

1. Ausgangssituation

Im Sommer 2015 wurden zahlreiche Beschwerden aus der Bevölkerung an das Landratsamt herangetragen, dass der freizeitbedingte Bootsbetrieb auf der Pegnitz auf Grund des zu der Zeit herrschenden Niedrigwassers in einigen Abschnitten zu erheblichen Schäden an der Gewässervegetation, vor allem am Wasserhahnenfuß, und der Sand- und Kiesbänke im Gewässer führt. Das Landratsamt wurde eindringlich gebeten, hier behördlich einzugreifen, um weitere Schäden an der Natur zu verhindern.

Durch Ortseinsichten der Fachkräfte für Naturschutz wurde akuter Handlungsbedarf bestätigt, ebenso das Niedrigwasser als ausschlaggebender Faktor, da es in den Vorjahren weder sichtbare Schäden noch ungewöhnlich niedrige Wasserstände von längerer Dauer gegeben hat.

Da die Verordnung zur Regelung zum Gemeingebrauch an der Pegnitz mit Stand 16.02.2012 eine wasserstandsbedingte Einschränkung des Bootsbetriebs nicht vorsieht und Einzelanordnungen gegen jeden Bootfahrer nicht durchführbar sind, konnte lediglich über Pressearbeit und Gespräche mit den zugelassenen Kanuverleihern ein Versuch der Schadensbegrenzung unternommen werden, was allerdings nur bedingt Wirkung gezeigt hat, da insbesondere Verleiher und Erholungssuchende außerhalb der Region mit diesen Maßnahmen schlecht zu erreichen waren.

Es wurde somit deutlich, dass es weiterer Schutzvorschriften für die Pegnitz bedarf.

2. Naturschutzfachliche Bewertung des Niedrigwassers

Die Pegnitz ist im Bereich zwischen Michelfeld und Hersbruck als Natura 2000-Gebiet DE6336371 „Pegnitz zwischen Michelfeld und Hersbruck“ ausgewiesen.

Ziel und Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes ist es, die in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten und Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Gemäß § 33 Abs.1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) **sind** alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen **können**, unzulässig.

Daher sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG alle Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eine Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln **oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen** (Summationswirkung) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Zu beachten ist hierbei, dass auch bei Verschlechterung aufgrund natürlicher Entwicklung die



Dienstgebäude
 Waldluststraße 1
 91207 Lauf a. d. Pegnitz
 Telefon 09123 950-0
 Zentralfax 09123 950-8009
 info@nuernberger-land.de
 www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
 Montag 7:30 – 16:00 Uhr
 Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
 Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
 Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
 Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Konten
 Sparkasse Nürnberg
 Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
 IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26 • BIC SSKNDE77XXX
 Postbank Nürnberg
 Nr. 67 52 856 (BLZ 760 100 85)
 IBAN DE 73 7601 0085 0006 7528 56 • BIC PBNKDEFF

Stadtbus Lauf
 Haltestelle Altdorfer Straße
 Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
 Linie S 1
 Lauf West und
 Lauf (li. Pegnitz)

staatliche Aufgabe, das Gebiet in einem günstigen Erhaltungszustand zu versetzen und zu bewahren, erhalten bleibt (Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG § 33 Rdnr. 10). Nicht verringerbare Beeinträchtigungen durch natürliche Entwicklungen müssen daher auf anderem Wege kompensiert werden.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen **kann, ist** es unzulässig.

Eine einzelfallbezogene Prüfung der Verträglichkeit, besonders im Hinblick auf die Summationswirkung, durch jeden einzelnen Erholungssuchenden zu fordern ist weder verhältnismäßig noch realisierbar, daher bedarf es einer behördlichen Festsetzung, die dem Schutzzweck des Natura 2000-Gebiets Rechnung trägt und für die Allgemeinheit eine klare und nachprüfbare Regelung trifft, zu welchen Bedingungen die Pegnitz befahren werden darf und wann nicht.

Im Natura 2000-Gebiet „Pegnitz zwischen Michelfeld und Hersbruck“ können folgende, gemäß der bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (BayNat2000V) vom 01.04.2016 festgesetzten gebietsbezogenen Erhaltungsziele durch das Befahren der Pegnitz mit Kanus und anderen Wasserfahrzeugen grundsätzlich erheblich beeinträchtigt werden:

- LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche Batrachion*
- Art 1096 – Bachneunauge
- Art 1163 – Groppe
- Art 1337 – Biber

Durch Zerstörung der Wasserhahnenfußbestände durch Abreißen der Pflanzen vor allem durch die Paddelbewegungen und den Grundkontakt von Booten wird der Lebensraumtyp 3260 erheblich beeinträchtigt, da es zu einem Rückgang einer Kennart (für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil) des LRT kommt.

Sowohl das Bachneunauge als auch die Groppe verbringen einen Großteil ihres Lebens im bzw. am Gewässerboden, in den sie sich stellenweise sogar eingraben. Bei Störungen setzen diese Arten mehr auf Verstecken als auf Fliehen, daher ist bei sehr niedrigen Wasserständen über den Habitaten zu erwarten, dass die Boote bei Grundkontakt mit den Tieren im Bodensubstrat kollidieren und sie damit verletzen oder töten. Auch das 2015 häufig beobachtete Aussteigen der Paddler ins Gewässer im Bereich von flachen Sand- und Kiesbänken, um das Boot vorwärts zu schieben, führt sehr wahrscheinlich zu entsprechenden Verlusten. Bei Wassertiefen, bei denen zwar noch nicht das Boot, aber bereits die Paddel Grundberührungen haben, sind ebenfalls Verluste zu erwarten, da die Kanten der Paddel, die in den Grund gestoßen werden, ebenfalls zu Verletzungen und Tötungen führen können.

Mit einem Populationsverlust von Bachneunauge und Groppe geht eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets einher.

Da der Biber nachtaktiv ist und auf der Pegnitz nur tagsüber und nicht in Ufernähe gefahren werden darf, ist nicht davon auszugehen, dass es derzeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Biberbestands an der Pegnitz durch den Bootstourismus kommen kann. Daher kann er im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

In einem Prüfungsverfahren zur Bestimmung der Erheblichkeit von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura 2000-Gebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung) dient die „Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ von LAMBRECHT UND TRAUTNER (2007) als allgemein anerkanntes Fachgutachten, ab welchem Grenzwert von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Für den LRT 3260 ist mit einer absoluten Fläche (auf das gesamte Gebiet bezogen) von 1.000 m² eine derartige Grenze festgelegt. Da die Einwirkungen auf die Bestände aber auf der kompletten Flusslänge stattfinden, kann kein fester Bereich eingegrenzt werden, in dem die Beeinträchtigungen

stattfinden, so dass hier davon ausgegangen werden muss, dass die Erheblichkeitsschwelle bei zu niedrigem Wasserstand überschritten wird.

Allerdings bietet die Fachkonvention für Bachneunauge und Groppe keine Werte, ab wann eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Daher kann weder individuen- noch habitatbezogen eine Aussage getroffen werden, bis zu welcher Grenze eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Der behördenverbindliche FFH-Managementplan mit dem Stand März 2015 sieht bei den mittelfristigen Maßnahmen als Maßnahme M7 eine weitere Regulierung des Bootsbetriebs vor, wobei sich die Maßnahme nur auf den LRT 3260 bezieht.

Bachneunauge und Groppe sind nicht Bestandteil des Managementplans, daher trifft dieser keine Aussagen zu notwendigen Maßnahmen.

Da es also keine wissenschaftlich anerkannte „Freigrenze“ für die Beeinträchtigungen von Groppe und Bachneunauge gibt und auch der Managementplan keine Aussagen hierzu trifft, bedurfte es einer entsprechenden Ermittlung und Festlegung durch die Fachbehörde.

Ein einzelnes Boot wird mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets verursachen, ebenso dürften bei einem auf die Vorjahre (2003 – 2014) bezogenen durchschnittlichen Wasserstand im Sommerhalbjahr von 139 cm keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen.

Jahr	Durchschnittspegel Sommerhalbjahr (01.04. bis 31.10.) in cm
2014	141
2013	140
2012	140
2011	136
2010	135
2009	141
2008	141
2007	140
2006	144
2005	132
2004	138
2003	138
	Durchschnitt 139

Beim Bootsbetrieb auf der Pegnitz als Ganzes sind bei einem zu geringen Wasserstand aber erhebliche Beeinträchtigungen nicht nur nicht auszuschließen, sondern, wie 2015 festgestellt, sogar zu erwarten.

Da somit bei Niedrigwasser eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht nur nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, sondern sogar wahrscheinlich ist, ist das Bootfahren auf der Pegnitz in den entsprechenden Abschnitten bei Niedrigwasser gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unzulässig.

Da „Niedrigwasser“ allerdings keinen konkreten Wert darstellt, ab wann eine Gefährdung des Gebiets anzunehmen ist, bedurfte es einer entsprechenden Festlegung.

3. Ermittlung der sensiblen Bereiche sowie der maßgeblichen Pegelstände

Der einzige mit hinreichender Unbedenklichkeit festlegbare Wert hierfür ist der oben ermittelte langjährige Durchschnittspegel im Sommerhalbjahr, dieser würde allerdings dazu führen, dass ein Befahren der Pegnitz zwischen Neuhaus und Artelshofen ab einem Pegelstand von weniger als 139 cm als erhebliche Beeinträchtigung betrachtet werden müsste und somit unzulässig wäre.

Die Festlegung dieses Mindestpegels kommt aber einer Vollsperrung gleich, daher mussten genauere Untersuchungen durchgeführt werden, um den Bootsbetrieb nicht unnötig einzuschränken.

Es war also erst einmal festzustellen, welche sensiblen Bereiche der Pegnitz überhaupt vom Niedrigwasser 2015 betroffen waren, da eine pegelbedingte Sperrung von auch bei Niedrigwasser unstreitig unkritischen Bereichen unter Berücksichtigung von praktischen Erwägungen zur Umsetzbarkeit nicht erforderlich und auch nicht rechtmäßig ist.

Die praktischen Erwägungen stützen sich vor allem auf die Unmöglichkeit, jede Flachwasserstelle einzeln zu sperren und umtragen zu lassen, da der Ein- und Ausstieg zum Schutz des Gewässers und seiner Ufer nur an festgelegten Stellen gestattet ist. Auch ist es nicht möglich, einen flussaufwärts gelegenen Abschnitt freizugeben und einen nachfolgenden zu sperren, da hier ein Transportsystem etabliert werden müsste, welches die Erholungssuchenden am gesperrten Abschnitt vorbeiführt.

Gemäß der Meldungen aus der Bevölkerung und den Ortseinsichten durch die Fachkräfte für Naturschutz handelte es sich bei den geschädigten Stellen überwiegend um den Bereich zwischen dem Einstieg Güntersthal und dem Einstieg Artelshofen, der von zahlreichen Flachwasserzonen und Sedimentbänken geprägt ist. Unterhalb von Artelshofen ist die Pegnitz deutlich tiefer, so dass hier kaum noch Flachwasserbereiche vorkommen.

Der Abschnitt von Neuhaus bis Güntersthal wird zwar weniger häufig befahren als der Bereich südlich von Güntersthal, ist aber ebenfalls von Flachwasserbereichen geprägt und somit grundsätzlich ebenfalls gefährdet.

Die wasserstandsbedingte Sperrung der Pegnitz muss daher aus naturschutzfachlicher Sicht den Abschnitt von Neuhaus an der Pegnitz bis Artelshofen umfassen.

Die zweite Festlegung betrifft die Frage, ab wann der Wasserstand der Pegnitz im kritischen Bereich so niedrig ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht mehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und wie dieser festgestellt und dargestellt werden kann.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unterhält entlang der Pegnitz mehrere vollautomatisierte Pegel, die ihre Daten im 15-Minuten-Takt frei verfügbar ins Internet einstellen. Einer dieser Pegel befindet sich in unmittelbarer Nähe des Einstiegs Güntersthal (direkter Link: <http://www.hnd.bayern.de/pegel/regnitz/guentersthal-224222002>).

Dieser Pegel zeigte in der Zeit von Mai bis Oktober 2015 überwiegend Pegelwerte von weniger als 125 cm an (Durchschnitt von 01.04. bis 31.10. 123 cm). Derart niedrige Wasserstände waren zuletzt 1992 verzeichnet worden.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um die tatsächliche Wassertiefe handelt, sondern um den Pegelwert. Die reale Wassertiefe ist bedeutend geringer, insbesondere über Kiesbänken und Flachwasserbereichen.

Um einen Pegelwert zu finden, der hoch genug ist, um die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets zu gewährleisten und gleichzeitig niedrig genug ist, um in normalen Jahren den Bootsbetrieb auf der Pegnitz möglichst nicht einzuschränken, wurden die durchschnittlichen Pegelwerte der letzten 40 Jahre und die durchschnittlichen täglichen Pegelwerte der Jahre 2003 bis 2015 analysiert.

Um zu ermitteln, wie tief das Wasser über den Flachwasserbereichen bin Bezug auf den Pegelstand tatsächlich ist, wurden an zwei Terminen jeweils 10 Messungen an verschiedenen Flachwasserbereichen zwischen Güntersthal und Artelshofen durchgeführt.

Der Pegelstand lag zufällig jeweils bei 127 cm.

Nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse dar:

Nummer	Lage	absolute Wassertiefe in cm
1	Engstelle kurz vor Lungsdorf	10 bis 17, seitliche Rinne 60
2	Südlich Lungsdorf, nach Eisenbahnbrücke	40
3	Zwischen Eisenbahnbrücke und Rothenfels	40
4	Zwischen Rupprechtstegen und Seniorenheim	30 bis 60
5	Zwischen Harnbachmühle und Enzendorf	18 bis 32
6	Kurz nach südl. Bahnbrücke Enzendorf	18 bis 40
7	Nach Südl. Bahnbrücke Enzendorf	8 bis 18, seitliche Rinne 50
8	50 m östl. von letztem Messpunkt	40
9	An Spitzkehre Weg gegenüber Kletterfelsen	18 bis 22
10	Kurz vor Rastpunkt zwischen Enzendorf und Artelshofen	22 bis 34

Für eine wasserstandsbedingte Sperrung sind die Echtzeitdaten aber ungeeignet, daher wurde analog zum Mindestpegel am Schwarzen Regen der Tagesdurchschnitt des Vortages als Messwert festgelegt.

Für die Ermittlung des erforderlichen Mindestpegels wurde nicht nur der Tiefgang eines sehr häufig auf der Pegnitz eingesetzten Canadiertyps (Lettmann Trapper 490/4 – Tiefgang max. 12 cm laut TÜV-Bescheinigung/Datenblatt) berücksichtigt, sondern auch die Eintauchtiefe der Paddel, da die beim Canadier verwendeten Stechpaddel tief eintauchen und es damit bei Wasserständen, bei denen das Boot selbst noch ausreichend Wasser unter dem Kiel hat, zu Grundberührungen kommen kann.

Als absolute Mindestwassertiefe über den Flachwasserbereichen ist der maximale Tiefgang der Boote anzusehen, da bei geringerem Wasserstand ein Befahren nur noch möglich ist, wenn Personen das Boot verlassen, was auf Grund der dadurch auftretenden Schäden am Gewässerbett zu vermeiden ist. Somit ergibt sich hinsichtlich der Boote selbst, unter Berücksichtigung eines Pufferwertes von 20% des Tiefgangs, um Wellenbewegungen und ungleichmäßige Beladung auszugleichen, ein absoluter Mindestwasserstand an den flachsten Stellen von 14 cm Wassertiefe über Grund.

Dieser Wert ist bei einem Pegelstand von 127 cm nur an zwei Stellen unterschritten worden, diese Stellen liegen allerdings in ungünstigen Bereichen, so dass insbesondere Anfänger hier vermehrt auf Grund laufen. Insgesamt sind diese Bereiche aber weitaus weniger häufig als die Flachwasserbereiche, bei denen es durch die Paddel zu Beeinträchtigungen kommen kann.

Hinsichtlich der Paddel beträgt die Wirktiefe (Eintauchtiefe) eines durchschnittlichen Paddels bedingt durch das fast senkrechte Eintauchen circa 40 bis 45 cm unter Wasserspiegel. Dieser Wert wurde aus der durchschnittlichen Blattlänge marktüblicher Stechpaddel ermittelt.

Da sich die Eintauchtiefe eines Paddels leichter kontrollieren lässt als der Tiefgang eines Bootes, genügt hier der Mittelwert der durchschnittlichen Blattlänge (43 cm), um einen ausreichenden Mindestpegel zu ermitteln.

Es wird demnach eine überwiegende Wassertiefe von mindestens 43 cm als ausreichender Schutz des für das FFH-Gebiets angesehen, um mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Bei 43 cm Wassertiefe wäre allerdings vor allen im Bereich Enzendorf bis Artelshofen ein Mindestpegel von 150 cm erforderlich. Dieser Wert wird nur bei Hochwasser erreicht und bedeutet Fließgeschwindigkeiten auf der Pegnitz, bei denen ein Befahren auch für erfahrene Bootfahrer nicht mehr ohne erhebliches Risiko möglich ist. Auch ist dieser Wert höher als die bereits als unbedenklich festgelegten 139 cm.

Daher ist davon auszugehen, dass es auch in normalen Jahren an diesen sehr flachen Stellen zu Beeinträchtigungen kommen kann, so dass sich bei der Festlegung eines Mindestpegels auf die Sicherung der flussaufwärts gelegenen Flachwasserbereiche konzentriert werden konnte.

Bei den meisten Flachwasserbereichen oberhalb von Enzendorf kann die erforderliche Mindesttiefe mit einem Pegelwert von mindestens 130 cm erreicht werden. Demnach lässt sich dort voraussichtlich mit diesem Wert eine Regelung treffen, die einen ausreichenden Schutz des FFH-Gebiets gewährleistet.

Besonders im Hinblick auf den Einwand der örtlichen Kanuverleiher, dass die Sperrung unter 130 cm den mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbaren Einstieg Rupprechtstegen unbrauchbar macht und damit beim Einstieg Artelshofen ein Verkehrschaos entstehen könnte, wurde der Abschnitt Enzen-dorf-Artelshofen einer erneuten Überprüfung unterzogen und im Hinblick auf ohnehin schon mögliche Beeinträchtigungen ein zweiter, geringerer Mindestwasserstand von 126 cm am Pegel Güntersthal festgelegt. Dieser Pegel stellt die absolute Untergrenze dar, da bei einem geringeren Wasserstand die Boote auch in der dort verlaufenden flachen Rinne auf Grund laufen.

Um dennoch Schäden soweit wie möglich zu vermeiden, wurde darüber hinaus zusammen mit Vertretern der ortsansässigen Kanuverleiher ein Lenkungskonzept erarbeitet, durch das die Bootsfahrer in die tieferen Bereiche dieses Abschnitts geleitet werden, was auftretende Schäden mindern soll.

Die derart erweiterte Regelung verhindert Schäden am Gewässerbett und den für den Schutzzweck des FFH-Gebiets maßgeblichen Bestandteilen nicht komplett, ist aber grundsätzlich geeignet, die Schäden unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu halten und dadurch das Bootfahren weiterhin grundsätzlich zu ermöglichen.

Um die Einwände zu zerstreuen, dass die Einführung von Mindestpegeln den Bootssport auf der Pegnitz komplett zum Erliegen bringen würde, wurde die erarbeitete Pegelregelung auf die Pegelstände der Jahre 2003 bis 2016 angewendet.

Aus der Auswertung geht hervor, dass es an 13 % der möglichen Tage zu Einschränkungen gekommen wäre, die sich im Wesentlichen auf die Jahre 2005, 2015 und 2016 verteilen, so dass als Ergebnis festgehalten werden kann, dass es in einem durchschnittlichen Jahr nicht zu nennenswerten Einschränkungen im Bootsbetrieb kommt.

Jahr (214 Tage Saison; 01.04. bis 31.10.)	Anzahl Tage ohne Einschränkung	Anzahl Tage Fahrt ab Rupprechtstegen	Anzahl Tage Fahrt ab Artelshofen
2016	133	81	0
2015	8	34	172
2014	212	2	0
2013	210	4	0
2012	214	0	0
2011	201	13	0
2010	201	13	0
2009	214	0	0
2008	214	0	0
2007	214	0	0
2006	214	0	0
2005	152	62	0
2004	196	18	0
2003	214	0	0
Gesamt: 2996	2597	227	172

4. Abschließende Bewertung und Ausblick

Da die Vorschriften des § 33 und § 34 BNatSchG von einem Projektträger einen Unschädlichkeitsnachweis verlangen, ist ein Projekt nur zulässig, wenn zweifelsfrei feststeht, dass es keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen kann.

Auf Grund der sehr dürftigen Daten- und Erkenntnislage zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch den Bootstourismus ist es fast unmöglich, zweifelsfrei nachzuweisen, dass ein Projekt auch in Summe mit anderen Projekten unschädlich ist.

Die jetzt getroffene Regelung kann daher nur ein Versuch sein, erhebliche Beeinträchtigungen vom FFH-Gebiet abzuwenden, ohne Festlegungen zu treffen, die einer dauerhaften Vollsperrung der Pegnitz gleichkommen.

Es ist daher unumgänglich, in der Folgezeit genau zu prüfen, ob dieses Ziel mit den nunmehr festgesetzten Werten erreicht wird oder ob Anpassungen erforderlich werden. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, dass es zu weiteren Einschränkungen kommen kann, es ist aber genauso gut möglich, dass die Regelung gelockert werden kann, wenn das Monitoring zu der Erkenntnis führt, dass ein tieferer Mindestpegel ausreichend ist.

Daher bedarf es einer Möglichkeit, die Regelung kurzfristig und ohne großen Verwaltungsaufwand an die jeweils neuesten Erkenntnisse aus dem Monitoring anzupassen, um sowohl den Naturschutz als auch die Erholungsnutzung nicht über Gebühr zu benachteiligen.